

RS Vwgh 1993/9/29 92/12/0125

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.09.1993

Index

L24009 Gemeindebedienstete Wien

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §56;

DO Wr 1966 §20a;

VwRallg;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/01/15 89/12/0069 3

Stammrechtssatz

Als subsidiärer Rechtsbehelf scheidet der Feststellungsbescheid jedenfalls dann aus, wenn die für die Feststellung maßgebende Rechtsfrage im Rahmen eines anderen Verfahrens (mit einem das rechtliche Interesse abdeckenden Ergebnis) zu entscheiden ist. Unter diesen Voraussetzungen besteht auch in bezug auf Weisungen (Dienstaufträge) ein rechtliches Interesse an der Erlassung eines Feststellungsbescheides darüber, ob die Befolgung einer erteilten Weisung zu den Dienstpflichten des Beamten zählt (Hinweis E 6.2.1989, 87/12/0112).

Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung Feststellungsbescheide

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992120125.X02

Im RIS seit

22.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>